

Sondersitzung des Stadtrates am 28. September 2023

*Hier: Alternativantrag zur Vorlage Drucksachen-Nr. 71/2023 -
Beauftragung des Oberbürgermeisters zur Erstellung und zum Erlass einer
Allgemeinen Vorschrift als Allgemeinverfügung zur Auferlegung des Tarifs
„Deutschlandticket“ gemäß dem „Neunten Gesetz zur Änderung des
Regionalisierungsgesetzes“ mit Geltung ab 1. Mai 2023, um einen Anspruch auf
Nachteilsausgleichszahlungen des Bundes und des Landes Thüringen zu erhalten.*

Beschlussvorschlag:

Streichung des Beschlussvorschlages

1. die Übertragung der folgende Aufgabe zur selbstständigen Erledigung an den Oberbürgermeister auf Grundlage von § 29 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO): Erstellung und Erlass einer Allgemeinen Vorschrift zur Auferlegung des Tarifs „Deutschlandticket“ gemäß dem „Neunten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes“ rückwirkend zum 1. Mai 2023 mit einer Geltungsdauer bis 31. Dezember 2023 oder bis zur Gültigkeit einer anderen Regelung.
2. die Beauftragung des Oberbürgermeisters zur Anpassung der Regelungen zur Fortgeltung des „Deutschlandticket“ nach dem 31. Dezember 2023 an die Rechtslage unter der Maßgabe, dass eine Deckung der dem Verkehrsunternehmen entstehenden finanziellen Nachteile vollständig durch entsprechende Finanzierungszusagen des Bundes bzw. des Freistaats Thüringen erfolgt.

Ersetzung durch folgenden Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt:

Die Stadt Gera beauftragt den Oberbürgermeister der Stadt Gera in § 1 Abs. 1 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) folgende Ergänzung aufzunehmen:

1. Die Stadt Gera bestätigt und bekräftigt in Ergänzung zu den gültigen VMT-Verbundtarifen auch die Anwendung des Deutschlandticket i. S .d. § 9 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz und die bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen zunächst für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.12.2023 als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der GVB.
2. Diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtung wird auch auf die Jahre 2024 und 2025 ausgeweitet, wenn und soweit der Bund bzw. der Freistaat Thüringen für das jeweilige Kalenderjahr eine entsprechende Finanzierungsgrundlage bzw. Landesrichtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen erlässt, die sicherstellt, dass der Stadt Gera aus der Festsetzung des Deutschlandtickets als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach Maßgabe des bestehende öDA insoweit auch bezogen auf die

Jahre 2024 bzw. 2025 keine eigene Haushaltsbelastung erwächst (Nachschusspflicht Bund/Länder). In diesem Fall sind die dann jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, Landesrichtlinien etc. im Rahmen des bestehenden öDA zu beachten und umzusetzen.

3. Die mit der Anwendung und Anerkennung der jeweils geltenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG n.F. entstehenden Mindereinnahmen bzw. Mehraufwendungen werden im Rahmen des bestehenden öDA unter Beachtung der dortigen Verfahrensweisen durch die Stadt Gera durch Weiterleitung der bereitgestellten Bundes- und Landesmitteln ausgeglichen. Die Stadt wird dabei die ihr vom Freistaat auf Basis der „Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Freistaat Thüringen“ (Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Thüringen 2023 – Anlage 3) bzw. den jeweils entsprechend zur Anwendungen kommenden Richtlinien in 2024 und 2025 zur Verfügung gestellten Bundes- und Landesmittel jeweils in Form einer handelsrechtlich erfolgswirksamen Gesellschaftereinlage (Betriebskostenzuschuss) an die GVB als Ausgleichsleistung i. S .d. § 18 öDA ungemindert weiterleiten.

Begründung:

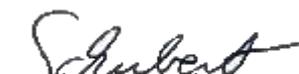
In der Sachdarstellung der Beschlussvorlage der Verwaltung wurde unter **3. Alternativen** folgende Behauptung aufgestellt:

*„Da es sich mit der Auferlegung des Tarifs „Deutschlandticket“ um eine wesentliche Änderung im Sinne der Rechtsprechung des EuGH handeln und das bisherige System der Finanzierung grundhaft umgestellt würde, käme das gemäß EU-VO 1370/2007 einer **Neuvergabe** gleich. Dies ist mit erheblichen rechtlichen Unsicherheiten verbunden (z.B. Erfordernis zur Vorabkennzeichnung im Amtsblatt der Europäischen Union mit einer Vorlaufzeit von 27 Monaten, Art des Ausgleiches im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unterläuft die Dienstleistungskonzession) und ist somit aufgrund des vorgegebenen Zeitrahmens unrealistisch.“*

Aus Sicht der einbringenden Fraktionen ist die Behauptung der „Neuvergabe“ nicht belegt, zumal im gesamten Bundesgebiet viele öDA inzwischen angepasst wurden, ohne die 27 Monate vorher anzukündigen.

Die vorgeschlagene Allgemeinverfügung enthält Regelungen, die völlig unverständlich sind und bisher nicht erklärt werden können.

Damit ist für den Stadtrat ein unkalkulierbares Risiko verbunden, wenn neben dem öDA jetzt mit der allgemeinen Vorschrift ein zweiter, neuer Ausgleichsmechanismus installiert wird und dann auch administriert werden muss.


Andreas Schubert
Fraktionsvorsitzender


Nils Fröhlich
Fraktionsvorsitzender